



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 12. September 2022
Kantonsratspräsident Born Rolf

B 107 A Einsatz neuer Datenbearbeitungsinstrumente durch die Polizei und erweiterter Polizeigewahrsam; zwei Entwürfe von Änderungen des Gesetzes über die Luzerner Polizei - Polizeigesetz – neue Datenbearbeitungsinstrumente / Justiz- und Sicherheitsdepartement

1. Beratung

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsidentin Inge Lichtsteiner-Achermann.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Die JSK wurde an der Sitzung vom 20. Mai 2022 über die Botschaft B 107 informiert. Die 1. Beratung der Vorlage mit zwei Kantonsratsbeschlüssen fand in der Sitzung vom 4. Juli 2022 statt. Gerne berichte ich Ihnen über die Beratungen der JSK zu der vorliegenden Botschaft. Das Polizeigesetz soll dahingehend angepasst werden, dass die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zur Wahrung der Sicherheit und zur Prävention griffige Instrumente zu deren Durchsetzung erhält. Notwendig wurde die Anpassung, weil die gesetzliche Grundlage für den Einsatz neuer Datenbearbeitungsinstrumente im Gesetz über die Luzerner Polizei fehlt. Weiter geht es um die Nutzung von technologischem Fortschritt und den sinnvollen Ressourceneinsatz. Die wesentlichen Punkte im Gesetz sind im Kantonsratsbeschluss A die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV), der Einsatz eines Analysesystems zur Bekämpfung der seriellen Kriminalität, gemeinsame Einsatzzentralen mit den Standorten Kanton Luzern und Kanton Schwyz und die Beteiligung der Luzerner Polizei an Datenbearbeitungssystemen des Bundes und der Kantone für die Ermittlung von Straftaten sowie für die Darstellung von Lagebildern. Im Kantonsratsbeschluss B geht es um den erweiterten Polizeigewahrsam zur Sicherung von Vor- und Zuführungen. Es lag ein Rückweisungsantrag der SP und der Grünen und Jungen Grünen vor. Die JSK stimmte darüber ab und beschloss mit der Abstimmung, dass der Rückweisungsantrag vor der Detailbehandlung behandelt wird. Alle Parteien traten auf die Vorlage ein. Bei den umstrittenen Punkten im Gesetz ging es im Wesentlichen und hauptsächlich um den Schutz besonders sensibler Personendaten. Weiter wurde über die Bezeichnungen Verbrechen und Vergehen diskutiert, in welchem Umfang diese für Abfragen der Polizei benötigt werden sollen, und über die Aufbewahrungsfrist dieser Daten. Dürfen diese nur bei Treffern, sogenannten Hits, aufbewahrt werden? Zu den Anträgen, die heute vorliegen, nehme ich im Verlauf der Beratung gerne Stellung, damit ich Ihnen über die Haltung der JSK berichten kann. In den Schlussabstimmungen stimmte die Kommission der Vorlage B 107 A mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu. Der Vorlage B 107 B wurde einstimmig zugestimmt. Ich bedanke mich im Namen der Kommissionsmitglieder bei Regierungsrat Paul Winiker, dem Kommandanten der Luzerner Polizei, Adi Achermann,

Reto Ruhstaller vom Rechtsdienst des Justiz- und Sicherheitsdepartementes und dem Datenschutzbeauftragten, Matthias Schönbächler, für die kompetenten Auskünfte während der Beratung der Vorlage. Vielen Dank auch an die Mitarbeitenden des Departementes für die Aufarbeitung der Unterlagen und meinen Kolleginnen und Kollegen für die faire und fachliche Beratung der Vorlage. Ich danke Ihnen, wenn Sie der JSK folgen, den Rückweisungsantrag ablehnen und der Vorlage, wie sie aus der 1. Beratung hervorgeht, zustimmen werden.

Für die SVP-Fraktion spricht Thomas Schärli.

Thomas Schärli: Vorweg: Die SVP-Fraktion ist für Eintreten. Der Erhalt und die Weiterentwicklung der Polizei bedingt vermehrt eine enge Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen. Die Nutzung des technologischen Fortschritts ist auch für die Polizei unabdingbar, einerseits um die immer komplexeren Problemstellungen bei der Verbrechensbekämpfung bewältigen zu können und andererseits um die knappen personellen Ressourcen effizient und effektiv einsetzen zu können. Mehrere Kantone und das Grenzwachtkorps setzen die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung ein. Das System kann Kennschilder von vorbeifahrenden Fahrzeugen einlesen und die Daten der Halterinnen und Halter mit der Fahndungsdatenbank des Bundes Ripol abgleichen. Das System soll daher ausschliesslich für die Fahndung nach gestohlenen Fahrzeugen oder gesuchten Personen eingesetzt werden. Für den Einsatz solcher Systeme braucht es ebenfalls eine gesetzliche Grundlage, die im Gesetz über die Luzerner Polizei geschaffen werden soll. Dies soll in diesem Gesetz so möglich gemacht werden. Da die Mehrzahl der Straftaten von einer relativ kleinen Gruppe begangen wird, genügen die Ermittlungen innerhalb von Straftaten. Mit Analysesystemen kann diese Serienkriminalität wesentlich effizienter bekämpft werden als heute. Das System erkennt Muster von begangenen Delikten und kann so feststellen, welche Delikte mutmasslich von der gleichen Täterschaft begangen wurden und wo in naher Zukunft weitere ähnliche Straftaten begangen werden könnten. Das sind wichtige Erkenntnisse für die Aufklärung und die Prävention von Straftaten. Die Änderung des Polizeigesetzes erlaubt es der Luzerner Polizei, die gleichen Systeme einzusetzen wie sie andere Kantone heute schon betreiben. Die Aufbewahrungsdauer von 100 Tagen orientiert sich an der gesetzlich vorgesehenen Strafantragsfrist von drei Monaten und ist somit dem Gesetz über die Videoüberwachung gleichzustellen. Das System soll nicht dafür eingesetzt werden, Übertretungen zu verfolgen, auch nicht solche des Strassenverkehrsrechts. Im Gesetz über die Luzerner Polizei soll die gesetzliche Grundlage für den Einsatz der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung wie auch für den Zugriff auf die Kameras des Bundesamtes für Strassen geschaffen werden. Einer gemeinsamen Einsatzleitzentrale für die Zentralschweizer Kantone mit der vorgesehenen Achsenlösung stehen wir positiv gegenüber. Für die Führung dieser gemeinsamen Einsatzzentrale sollte, wie schon in der Vernehmlassung vorgeschlagen, ein Konkordat in der Form des interkantonalen Polizeidienstes vorgesehen werden. Deren Vorteile kommen vor allem dann zum Tragen, wenn die Einsatzleitzentrale eines beteiligten Kantons ausfallen sollte oder wegen ausserordentlicher Ereignisse überlastet ist. Zudem soll sich die Luzerner Polizei an Datenbearbeitungssystemen des Bundes und der Kantone für die Ermittlung bei Straftaten sowie für die Darstellung von Lagebildern beteiligen können. Die Vorlage ist ausgewogen und beschränkt sich auf das Notwendige, um die wichtigsten Zukunftsprojekte vorantreiben zu können. Die Grundlage erachten wir als ausgewogen, und es braucht ein gewisses Vertrauensverhältnis. Geben wir der Luzerner Polizei die nötigen Werkzeuge dazu. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten.

Für die Mitte-Fraktion spricht Carlo Piani.

Carlo Piani: Die Bekämpfung der Kriminalität ist eine sehr wichtige Aufgabe der Polizei, die effizient erledigt werden muss. Damit verbunden ist der Einsatz von Datenbearbeitungsinstrumenten, mit welchen der technologische Fortschritt sinnvoll genutzt werden kann. Für den Einsatz von automatischen Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssysteme braucht es gesetzliche Grundlagen und die Gewährleistung des Datenschutzes. Die vorliegende Botschaft nimmt das Anliegen auf und schafft die Basis,

um die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung wie auch den Zugriff auf die Kameras des Bundesamtes für Strassen zu ermöglichen. Die Mitte ist sich bewusst, dass Eingriffe in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung entstehen. Dennoch erachten wir die vorgesehenen Massnahmen gegen einen Missbrauch oder eine Falschanwendung als zweckmässig und ausreichend. Es wurde umfangreich und verständlich dokumentiert, wie die Daten korrekt verwendet und bearbeitet werden. Weiter verweisen wir auf die umfangreichen Zugeständnisse zuhanden des Datenschutzbeauftragten bei der Erarbeitung der Botschaft und der Gesetzesänderungen. Wir würdigen die achtsame Arbeit des Datenschutzbeauftragten, hinterfragen und kritisieren jedoch die zu einseitige Haltung. Wir fordern vom Datenschutzbeauftragten bei der Ausübung seiner Aufgaben, dass verstärkt der Umstand beachtet werden muss, dass bei jeder Gesetzesvorlage verschiedenen Ansprüchen und Interessen Rechnung getragen werden muss. Eine zu einseitige Haltung aus der Optik des Datenschutzbeauftragten ist nicht zielführend und behindert den Prozess. Das System AFV kann Kennschilder von vorbeifahrenden Fahrzeugen einlesen und deren Halterinnen oder Halter erkennen. Bei gestohlenen Fahrzeugen oder gesuchten Straftäterinnen oder Straftäter wird eine Warnung an die Polizei gesendet, die wiederum die notwendigen Massnahmen trifft. Die nötigen Massnahmen können effizient und zeitnah eingeleitet werden, und die Arbeit der Luzerner Polizei wird dadurch erheblich erleichtert. Der Mitte ist ein wichtiges Anliegen, dass die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung ausschliesslich zur Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Fahndung nach Personen und gestohlenen Fahrzeugen eingesetzt werden soll. Die entsprechenden Grundlagen werden in dieser Gesetzesänderung geschaffen, und dem Anliegen wird genügend Rechnung getragen. Für die Mitte ist es auch wichtig, dass die Daten auch nach erfolglosen Datenabgleichen nach 100 Tagen spurlos gelöscht werden. Die Mitte unterstützt die erwähnten Möglichkeiten und die entsprechenden Gesetzesänderungen. Mit Analysesystemen zur Bekämpfung der seriellen Kriminalität kann Serienkriminalität wesentlich effizienter bekämpft werden als mit der heutigen kriminaltechnischen Kleinarbeit. Das sind wichtige Erkenntnisse für die Aufklärung und die Prävention von Straftaten. Die Mitte ist damit einverstanden, dass die Luzerner Polizei zur Bekämpfung der Serienkriminalität Lage- und Analysesysteme einsetzen und die dafür notwendigen Daten mit Behörden anderer Kantone und mit dem Bund austauschen kann. Nur ein kontrollierter Datenaustausch kann kriminelle Straftaten über die Kantons Grenzen hinaus ahnden und wirkungsvoll bekämpfen. Zur gemeinsamen Einsatzleitzentrale: Die geschaffenen gesetzlichen Grundlagen für den Datenaustausch für eine interkantonale Einsatzleitzentrale sind nötig und in der vorliegenden Fassung stimmig. Mit den geschaffenen Grundlagen kann sichergestellt werden, dass in Notsituationen die Versorgungssicherheit aufrechterhalten werden kann. Die Gesetzesnorm ist stimmig formuliert und deckt die aktuellen und künftigen Zusammenarbeitsprojekte ab. Ich äussere mich auch gleich zur zweiten Gesetzesänderung zum erweiterten Polizeigewahrsam. Die geschaffene gesetzliche Grundlage für den Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- oder Zuführungen ist für die Mitte unbestritten und wird unterstützt. Wir bedanken uns bei allen Involvierten für die Bemühungen und Erarbeitung einer zeitgemässen Gesetzgebung. Die Mitte-Fraktion tritt auf die Botschaft ein und wird dieser in der vorliegenden Fassung zustimmen. Den Rückweisungsantrag lehnen wir ab.

Für die FDP-Fraktion spricht Philipp Bucher.

Philipp Bucher: Stellen Sie sich vor: Ein Kind wird in Zürich entführt und die Ermittlungen der Polizei führen in den Kanton Luzern. Die Ermittlungen der Zürcher Fahnder laufen auf Hochtouren. Die Luzerner Kollegen tun ebenfalls ihr Bestes und wollen das entführte Kind aufspüren. Es stellt sich die Frage, wie das Kind in den Kanton gelangt ist. In den umliegenden Kantonen greifen die Ermittler auf die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung zu. Damit können sie die Fahndung nach Kind und Tätern aktiv unterstützen. Die Luzerner Kriminalisten müssen jedoch erklären, dass dieses Fahndungsmittel im Kanton Luzern nicht zur Verfügung steht. Das will die FDP nicht. Die

Chancen der digitalen Hilfsmittel sollen auch in der Verbrechensbekämpfung im Kanton Luzern wirkungsvoll und zielgerichtet eingesetzt werden können. Wir sind kein Eldorado für Verbrecher. Wir sind auch keine Insel ohne digitale Kriminalitätsbekämpfung. Für die polizeilichen Ermittlungen sind in den letzten Jahren verschiedene Datenbearbeitungsinstrumente entwickelt worden. Diese können die polizeiliche Arbeit effizienter machen. Gleichzeitig kann mit diesen Instrumenten die Sicherheit gestärkt werden. Das schafft für Luzernerinnen und Luzerner einen Mehrwert. Diesen wollen wir im Kanton Luzern. Auch im Kanton Luzern sollen die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung und Analysesysteme zur Bekämpfung der seriellen Kriminalität zur Erhöhung der Sicherheit eingesetzt werden dürfen. Auch der Betrieb gemeinsamer Einsatzleitzentralen mit anderen Kantonen und die Beteiligung der Luzerner Polizei an Datenbearbeitungssystemen des Bundes und der Kantone für die Ermittlung bei Straftaten sowie für die Darstellung von Lagebildern unterstützen wir. Einfach so? Natürlich nicht. Die digitale Transformation ist – das nehmen wir sehr ernst – mit Chancen und Risiken verbunden. Der vermehrte Einsatz von Computern und intelligenten Algorithmen kann als Gefahr betrachtet werden. Davon können die Persönlichkeitsrechte betroffen sein. Aber der Mehrwert besteht in der Sicherheit für uns alle. Wir alle profitieren davon, dass Kriminalität mit der Unterstützung digitaler Instrumente verhindert und aufgeklärt werden kann. Mehrere Kantone und das Grenzwachtkorps setzen die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung bereits problemlos ein. Das System kann Kontrollschilder von vorbeifahrenden Fahrzeugen einlesen und mit den Daten der Halterinnen und Halter abgleichen. Bei gestohlenen Fahrzeugen oder gesuchten Straftäterinnen oder Straftätern erfolgt eine Meldung an die Polizei. Eine Kindesentführung kann so auch aufgeklärt werden. Die Daten aus der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung dürfen während maximal 100 Tagen von der Polizei verwendet werden, aber nur für die Fahndung und die Verfolgung von schweren Verbrechen und Vergehen – zum Beispiel Delikte gegen Leib und Leben, Kindesentführung oder Terrorismus –, die in einem Deliktkatalog aufgeführt sind. Im Gesetz über die Luzerner Polizei wird die erforderliche gesetzliche Grundlage für den Einsatz der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung sowie auch für den Zugriff auf die Kameras des Bundesamtes für Strassen (Astra) geschaffen. Auch eine gesetzliche Grundlage für die Anwendung von Analysesystemen bei Serienkriminalität und für den Datenaustausch, der für interkantonale Einsatzleitzentralen nötig ist, wird statuiert. Falls die Einsatzleitzentrale (ELZ) eines beteiligten Kantons ausfällt oder wegen ausserordentlicher Ereignisse überlastet ist, kann die Führung von Ereignissen oder die Fahndung nahtlos weitergeführt werden. Zudem sind mehrere Kantone interessiert, ihre ELZ redundant und gemeinsam führen zu können. Das schafft in allen Lagen Mehrwert für die Sicherheit im Kanton Luzern. Zum Entwurf B der Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei, dem erweiterten Polizeigewahrsam, äussern wir uns wie folgt: Gemäss Artikel 91 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes ist ein Schuldner bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Bleibt der Schuldner ohne genügende Entschuldigung der Pfändung fern und lässt er sich auch nicht vertreten, so kann ihn das Betreibungsamt durch die Polizei vorführen lassen. Es geht hierbei nicht um zahlreiche Fälle. Es handelt sich um notorische Zahlungsverweigerer, die lediglich zur Nachtzeit am Wohnort angetroffen werden können. In der Praxis wurde in der Regel während längerer Zeit erfolglos versucht, die gesuchten Personen telefonisch und mittels Vorsprache am Wohnort zur Tageszeit zu kontaktieren. Mit dieser Erweiterung um den einen Grund, wonach der Polizeigewahrsam zur Sicherstellung einer Vor- oder Zuführung angeordnet werden kann, wird die Arbeit der Polizei unterstützt. Zudem hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 30. September 2009 eine entsprechende Bestimmung überprüft und als verfassungskonform beurteilt. Auch diese Änderung schafft Mehrwert für die Sicherheit im Kanton Luzern. Die FDP folgt dem Antrag des Regierungsrates und tritt auf Botschaft ein und wird die beantragten Gesetzesanpassungen unterstützen.

Für die SP-Fraktion spricht Melanie Setz Isenegger.

Melanie Setz Isenegger: Die SP kann das Bedürfnis nach mehr Sicherheit und Effizienz

im Ansatz nachvollziehen. Dies ist aber bei einem gleichzeitig hohen Mass an Datenschutzanforderungen ein Balanceakt bei der Einführung neuer Datenverarbeitungsinstrumente der Polizei. Das hat nichts zu tun mit Vertrauen oder Nichtvertrauen und bedeutet auch nicht, dass wir keine entführten Kinder wiederfinden wollen. Wir fordern aber im Umgang mit Analyseinstrumenten und Algorithmen in der Strafverfolgung einen adäquaten Einsatz, das heisst sparsame Datensammlungen, Transparenz über die angewendeten Systeme, umfassende rechtliche Grundlagen und absolutes Risikobewusstsein im Umgang. Zudem fordern wir die nötigen Mittel für die tägliche Polizeiarbeit auch ohne digitale Mittel, wie beispielsweise die Betreuung von Eltern entführter Kinder. Die vorliegende Botschaft ist aus Sicht der SP nicht verhältnismässig, die Bestimmungen übersteigen teilweise das öffentliche Interesse, sie sind zu umfassend und greifen zu stark in die Persönlichkeitsrechte ein. Für die SP ist es inakzeptabel, wenn die Botschaft sich nicht auf aktuelle Einschätzungen von Fachpersonen im Bereich Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte stützt. Einige Verbesserungen wurden zwar vorgenommen, sie sind aus unserer Sicht aber immer noch ungenügend. So bekommt der Datenschutz respektive die Persönlichkeitsrechte im Kanton Luzern eine Statistenrolle. Weil andere Kantone keine weitreichenden Lösungen haben, heisst das nicht, dass Luzern diese schlechten Lösungen kopieren muss. Systeme zur Anwendung von Analysesystemen für Serienkriminalität beurteilt die SP kritisch und erachtet auch hier die Einhaltung der Datenschutzvorgaben als zwingend. Software für «Predictive Policing» sollte von einer unabhängigen Stelle überprüft und evaluiert werden, was leider vom Regierungsrat in der Antwort zur Anfrage A 457 verneint wurde. Analysesysteme dürfen nur unterstützend zum Einsatz kommen und die fachliche Einschätzung der Ermittelnden und der Strafverfolgungsbehörden nicht ersetzen. Nicht alles, was technisch möglich ist, ist sinnvoll. Auch sollen sich die ausführenden Personen nicht durch zeitlichen oder öffentlichen Druck zu vorschnellem Eingreifen oder ungerechtfertigten Datensammlungen verleiten lassen. Die Anwendung von Analysesystemen benötigt genaue Prozessvorgaben und wiederholte Schulungen für die Anwendenden und ein Mass an Datensammlungen. Es ist bedauerlich, mussten Kompromisse gefunden werden zwischen den Eingaben und Vorbehalten des kantonalen Datenschutzbeauftragten sowie auch den Demokratischen Juristinnen und Juristen Luzern und der Gesetzesvorlage. Aus Sicht der SP ist es zwingend, die gesetzlichen Richtlinien zu beachten, und die Einschätzung des Datenschutzbeauftragten erachten wir als fachliche und nicht politische Einschätzung. Der Kantonsrat hat deshalb die Wahl zwischen einer schlüssigen Beurteilung eines Datenschutzexperten und damit einer hohen Umsicht im Umgang mit Personendaten oder den Ansprüchen der Luzerner Polizei. Die SP gewichtet die Minimierung der Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte höher und ist mit dem nun vorliegenden Kompromiss nicht einverstanden. Datenschutzbestimmungen tangieren direkt unsere Persönlichkeitsrechte und sind Bestandteil der Demokratie. Die SP setzt sich deshalb vehement für eine sichere und angemessene Datenverwendung ein, insbesondere bei besonders schützenswerten Personendaten. Effizienzsteigerung, wie sie offenbar gefordert wird, ist kein Persilschein für übermässige Datensammlungen über Bürgerinnen und Bürger. Aus den genannten Gründen tritt die SP auf die vorliegende Botschaft ein und weist sie zur Überarbeitung zurück. Da sich in der heutigen Diskussion zur Digitalstrategie einige für mehr Datenschutz aussprachen, freue ich mich über die Unterstützung des Rückweisungsantrags oder dann von einzelnen Anträgen in der Beratung. Mit der Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung zum erweiterten Polizeigewahrsam, das heisst mit der Botschaft B 107 B, ist die SP einverstanden.

Für die G/JG-Fraktion spricht Laura Spring.

Laura Spring: Wir haben heute Morgen in der Beratung zur Digitalstrategie viel über Datenschutz geredet. Der Datenschutz ist auch in der Bundesverfassung verankert. Er ist ein wichtiger Teil der Verfassung, und alle untergeordneten Gesetze müssen daher Schutz vor Missbrauch unserer persönlichen Daten gewährleisten. Die vorliegende Botschaft ist aus Sicht der Bundesverfassung und nach meiner Meinung und offenbar auch der anderer Mitglieder des Rates und vor allem nach der Auffassung des Datenschutzbeauftragten

heikel. Sie erfüllt die Rahmenbedingungen, die gewährleisten, dass unsere Grundrechte geschützt sind. In diesem Polizeigesetz lässt die Polizei davon träumen, in Zukunft Straftaten vorhersagen zu können. Der Computer errechnet, in welchen Gebieten und bei welchen Personengruppen das grösste Risiko für ein Delikt besteht. In die Analysensysteme sollen wahllos Daten einfließen, auch von kleineren Vorfällen und Vergehen. Ein Beispiel aus dieser Botschaft: In dieser Botschaft steht nicht, dass man nur die Fahrzeuge und Kennzeichen erfassen kann, sondern man kann auch die Menschen erfassen. Man erfasst biometrische Daten der Insassen. Das Bundesgericht hat dazu klar festgehalten, dass Kamerabilder im öffentlichen Strassenverkehr, auf denen das Gesicht eines Menschen zu erkennen ist, ein schwerer Eingriff in die Grundrechte sind. Solche Aufnahmen zu machen und aufzubewahren, kann zwar gerechtfertigt sein, aber nur mit einer sehr guten Begründung. Das sind natürlich Gewaltverbrechen und andere schwere Delikte, aber nicht kleine Vergehen oder Bagatelldelikte. Dieses Gesetz soll Folgendes ermöglichen: Fahndet die Polizei nach einem Fahrzeug und dieses fährt an einer der hochauflösenden Kameras vorbei, wird der Standort automatisch der Einsatzleitzentrale gemeldet. Dagegen hat wohl niemand von uns etwas einzuwenden. Aber das System bietet noch weitere Möglichkeiten. So können die gespeicherten Daten genutzt werden, um beispielweise nachzuzeichnen, welchen Weg eine Verdächtige gefahren ist, um zum Tatort zu gelangen. Wohlgermerkt handelt es sich zu diesem Zeitpunkt um eine Person, von der man gar nicht weiss, ob sie ein Verbrechen begangen hat. Möglicherweise hat sie gar nichts damit zu tun, was sich aber erst später herausstellen kann, wenn man die ganzen Daten schon gesammelt hat. Das ist ein schwerer Eingriff in die Privatsphäre. Das Überwachungssystem kann auch bei Delikten eingesetzt werden, die nichts mit dieser Autofahrt zu tun haben. Damit wären wir alle der Kontrolle – diesem «Überwachungsstaat» – komplett ausgeliefert. Wie tragen solche Informationen, die nur mit einem Grundrechtseingriff gewonnen werden können, zur Aufklärung eines Vergehens bei? Das ist die entscheidende Frage. Das Datenschutzgesetz schreibt vor, dass genau definiert werden muss, zu welchem Zweck Daten erhoben werden. Es ist also möglich, dass das Polizeigesetz übergeordnetem Recht widerspricht. Ein weiteres Beispiel: Wenn jemand von uns oder eines unserer Kinder in jugendlichem Alter einen Ladendiebstahl begeht, so würden künftig die persönlichen Merkmale wie Name, Alter, Wohnadresse, Geschlecht, Foto, biometrische Daten, Herkunft, Haar- und Hautfarbe in das System geladen und für Computerprognosen genutzt. Prognosen mithilfe von Daten über Herkunft und Hautfarbe sind aber gefährlich, weil sie «Racial Profiling» begünstigen. Die Polizei schätzt dann eine Person nur aufgrund ihrer Hautfarbe als verdächtig ein. Die Grünen und Jungen Grünen sehen die Wichtigkeit, dass die Polizei gute Instrumente zur Verfügung hat. Die Polizei hat hier berechtigterweise ihren Wunschkatalog eingebracht. Die Kritik des Datenschutzbeauftragten zeigt aber klar, dass diese Instrumente schwere Grundrechtseingriffe beinhalten. Der Regierungsrat hat in dieser Botschaft zu einseitig die Bedürfnisse der Polizei bevorteilt und Grundrechtseingriffe zu wenig gewichtet. Die Instrumente sind für die Grünen und Jungen Grünen nur bei schweren Delikten und nur mit den nötigen Rahmenbedingungen gerechtfertigt. Aus diesem Grund treten wir zwar auf die Botschaft ein, beantragen aber die Rückweisung an den Regierungsrat für eine Überarbeitung.

Für die GLP-Fraktion spricht Mario Cozzio.

Mario Cozzio: Dass gesetzliche Grundlagen zu Datenbearbeitungsinstrumenten und dem Umgang damit wie so vieles einem stetigen Wandel unterliegen und entsprechend von Zeit zu Zeit angepasst werden sollen, ist für uns alle wohl einleuchtend. Wie so oft gilt es dann aber, eine Interessenabwägung zu machen, um einen möglichst gangbaren Kompromiss zu finden. Entsprechend wird die Sicherheit durch die funktionierende und handlungsfähige Polizei gegen die Interessen des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte abgewogen. Dabei gilt es festzuhalten, dass auch die Wahrung der Persönlichkeitsrechte massgebend zur Sicherheit und zum Sicherheitsgefühl beitragen. Vielen Teilen der Botschaft und der Gesetzesentwürfe können wir vorbehaltlos zustimmen. Trotzdem scheint uns teilweise, dass gerade die Gefahren von «Predictive Policing» unterschätzt werden. Dass zum Beispiel

Vorermittlungen bereits Gegenstand der automatischen Fahrzeugfahndung sein sollen, ist für uns nicht gerechtfertigt. Wie sollen durch die neu zu schaffenden Instrumente Hinweise geliefert werden, ob überhaupt ein Verdacht besteht? Unserer Meinung nach muss zuerst ein Verdacht vorhanden sein, bevor man solche datenschutztechnisch sensiblen Systeme zur Verwendung beziehen darf. So soll im Weiteren festgehalten sein, dass der Abgleich von Fahrzeuginsassen nur bei sogenannten Hits stattfinden soll. Was uns in der ganzen Botschaft fehlt, ist eine klare Definition von «Automatisieren». Handelt es sich dabei gänzlich um künstliche Intelligenz, was bei deren rasanter Entwicklung durchaus problematisch sein kann? Oder werden bloss die in der Botschaft genannten Programme zur Abgleichung von Daten und Begriffen gebraucht? Geht es nur um Zugriffe und Korrespondenzen von Datenbanken von Bund und Kanton? Wie breit lässt sich «automatisch» juristisch auslegen? Gerne möchten wir auch zu den besonders schützenswerten Daten einen Kommentar erlauben: Das revidierte Datenschutzgesetz erfasst biometrische Daten neu als besonders schützenswert, sofern sie eine natürliche Person eindeutig identifizieren. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass biometrische Daten an sich nicht per se besonders schützenswert sein müssen. Da es gerade bei Fahndungen Zweck der Sache ist, Personen unter anderem anhand optischer Merkmale zu identifizieren, erscheint uns der Abgleich aller verfügbaren Daten als logisch und richtig, nicht zuletzt weil eine solche Identifikation den entscheidenden Hinweis in einer Ermittlung liefern kann. Auch hier müsste die Frage eher nach dem «Wie» der Automatisierung als dem «Was» gestellt werden. Die Aufbewahrungszeit der erhobenen respektive gewonnenen Daten von 100 Tagen erscheint uns sinnvoll und im Rahmen von anhaltenden und ausführlichen Ermittlungstätigkeiten sogar notwendig. In der Vernehmlassung haben wir gefordert, dass ein separates Kontrollgremium eingesetzt werden soll, welches die Prozesse und Bearbeitungen der Daten überwacht. Wir sehen mittlerweile davon ab, da der Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern diese Aufgabe erfüllen kann und eigentlich auch sollte. «Eigentlich» deshalb, weil wir aktuell nicht davon ausgehen, dass dies im gegebenen Stellenetat zufriedenstellend möglich sein wird. Im Budget 2023 ist eine Personalaufstockung für den Datenschutz vorgesehen, was wir begrüßen. Wir sind aber auch jetzt der Meinung, dass der Datenschutzbeauftragte ein eigenes Globalbudget erhalten sollte. Abschliessend möchte die GLP allen Beteiligten für die Ausarbeitung der Botschaft und der Gesetzesentwürfe danken und ist mit Verweis auf die vorgenannten Punkte für Eintreten und Zustimmung zu beiden Kantonsratsbeschlüssen. Wir sind der Meinung, dass die Sicherheit der Luzerner Bevölkerung mit einer etwas idealeren Balance zwischen Polizei und Datenschutz, in diesem Fall zugunsten des Datenschutzes, noch besser gewährleistet sein würde. Entsprechend werden wir den Antrag 4 von Melanie Setz und den Antrag 9 von Laura Spring unterstützen. Die restlichen Anträge lehnen wir ab.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Wir haben heute Morgen den digitalen Wandel diskutiert, und auch in diesem Bereich muss man den digitalen Wandel und die Möglichkeiten der IT, die sich rasant entwickeln, berücksichtigen. Nicht nur die Polizei muss das berücksichtigen, auch kriminelle Gruppierungen nutzen mittlerweile all diese digitalen Möglichkeiten. Die Polizei muss die neuen IT-Möglichkeiten ebenfalls sinnvoll einsetzen können. Nur so kann sie die Kriminalität effizient bekämpfen und ihre knappen Ressourcen sinnvoll einsetzen und steuern und auch Zeit gewinnen, was in Ermittlungsverfahren oft sehr wichtig ist. Viele der neuen Datenbearbeitungsinstrumente werden bereits von anderen Kantonen und von der Grenzpolizei mit guten Erfahrungen eingesetzt. Wir sind hier also lediglich Nachzügler. Es ist so, dass die Luzerner Polizei mit diesen Polizeikörpern mithalten muss. Wir sind vielleicht ein bisschen innovativer bei der Zusammenarbeit bezüglich Einsatzleitzentrale. Hier sind wir Pioniere. Polizeiarbeit ist vor allem Datenbearbeitung, entsprechend haben wir dem Datenschutz bei der Erarbeitung der Vorlage viel Gewicht beigemessen. Die vorgeschlagenen Regelungen gehen weniger weit als in anderen Kantonen. Wir haben restriktivere Regelungen gewählt als die Mustervorlage der Kantonalen Polizeidirektorenkonferenz eigentlich macht, das nicht zuletzt gestützt auf das Engagement des Luzerner Datenschutzbeauftragten. Dieser hatte keineswegs nur eine Statistenrolle. Alle

seine Inputs wurden vertieft geprüft und in der JSK zusammen diskutiert. Werfen wir nun einen Blick auf die wichtigsten Datenbearbeitungsinstrumente der Vorlage. Jedes einzelne davon hat einen grossen Nutzen für die Bevölkerung, aber auch für die Wirtschaft. Sie dienen dazu, die Sicherheit zu erhöhen. Die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung erweitert die Instrumente der Polizei bei der Fahndung nach vermissten oder gesuchten Personen. Zudem kann die AFV das entscheidende Puzzleteil bei der Aufklärung von schweren Straftaten sein, das unter Einhaltung strenger Regeln. So dürfen nur Delikte aufgeklärt werden, die in einem Deliktskatalog aufgeführt sind, und die Kamerastandorte müssen veröffentlicht werden. Mit den Analysesystemen können Serielikte deutlich wirksamer aufgeklärt und verhindert werden als mit der heutigen kriminaltechnischen Kleinarbeit. Dadurch werden personelle Ressourcen für andere wichtige polizeiliche Aufgaben frei. Mithilfe der Analysesysteme können mehr Serientäter gefasst werden, die für eine grosse Zahl von Straftaten verantwortlich sind. Es macht also doppelt Sinn, hier den Hebel anzusetzen. Auch für den Einsatz von Analysesystemen bestehen klare Regeln zur Einhaltung des Datenschutzes. So dürfen die Systeme nur bei Verbrechen und Vergehen eingesetzt werden, nicht jedoch bei Übertretungen, und die Datenkategorien, die bearbeitet werden dürfen, werden in der Verordnung einzeln aufgeführt. Ein weiterer wichtiger Punkt der Vorlage ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine gemeinsame Einsatzleitzentrale zusammen mit anderen Kantonen der Zentralschweiz. Heute ist der Kanton Luzern nicht zufriedenstellend darauf vorbereitet, wenn seine Einsatzleitzentrale ausfallen sollte oder wegen ausserordentlicher Ereignisse überlastet ist. Im Fokus steht hier das Zusammenarbeitsprojekt «Vision 2025» der Zentralschweizer Kantone. Dieses ist wirklich zukunftsgerichtet, es ist innovativ, etwas Neues in der Schweizer Polizeilandschaft, ermöglicht die Nutzung von Synergien und schafft eine wichtige Redundanz. Das heisst jede der beiden geplanten Einsatzleitzentralen kann bei einem Ausfall oder der Überlastung einer Zentrale ohne Verzögerung Notrufe aus den Kantonen der anderen Achse und Polizeieinsätze steuern. Gemeinsame Einsatzleitzentralen funktionieren nur mit einem umfassenden Datenaustausch zwischen den Kantonen. Dafür werden die Rechtsgrundlagen geschaffen. Wir bitten Sie, auf die Änderungen des Gesetzes über die Luzerner Polizei einzutreten und ihnen zuzustimmen. Es haben verschiedene Überarbeitungen vor und nach der Vernehmlassung stattgefunden. Wir haben wirklich gleichermaßen die Interessen des Grundrechts und des Datenschutzes sowie die Interessen der Polizei und der Sicherheit berücksichtigt.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Antrag Spring Laura / Setz Isenegger Melanie: Rückweisung.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsidentin Inge Lichtsteiner-Achermann.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Dieser Antrag lag der Kommission vor und wurde beraten. Die JSK hat den Antrag mit 9 zu 4 Stimmen abgelehnt. Ich danke Ihnen, wenn Sie der JSK folgen.

Carlo Piani: Es liegt eine austarierte und stark angepasste Botschaft vor. Aufgrund der Vernehmlassung wurden Zugeständnisse gemacht, aber wo nötig auch am Geforderten festgehalten. Die Argumente dazu sind verständlich und nachvollziehbar aufgezeigt. Der Datenschutzbeauftragte war in den Prozess eingebunden, und auch seinen Anliegen wurde im Rahmen der Gesamtsicht Rechnung getragen. Eine Anpassung aufgrund der Anträge werden wir nicht unterstützen. Im Gesetz würden so griffige Instrumente entzogen, und das Hauptziel würde verfehlt, nämlich die Arbeit der Luzerner Polizei zu erleichtern.

Thomas Schärli: Geben wir der Polizei die notwendigen Werkzeuge. Eine Rückweisung kommt für die SVP nicht infrage, und sie wird diese ablehnen.

Philipp Bucher: Wie bereits erwähnt ist für die FDP der ausgearbeitete Vorschlag zweckmässig und sachdienlich und erfüllt den gewollten Zweck. Wir sind der Meinung, dass die Polizei griffige Instrumente braucht. Die FDP wird den Antrag ablehnen wie auch die anderen Anträge.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Vor und nach der Vernehmlassung wurden verschiedene Anpassungen gemacht. Es handelt sich um eine Empfehlung der gesamtschweizerischen Polizeidirektorenkonferenz, dass man Regelungen in den Kantonen machen muss, damit man überhaupt in der Schweiz zusammenarbeiten kann. Immer wieder wird kritisiert, die Schweiz habe einen Flickenteppich mit zu unterschiedlichen Lösungen. Wir haben nun den Mustergesetzestext sehr restriktiv ausgelegt, und der Nutzen ist grösser als die Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte. Wir brauchen dieses Instrument. Ich bitte Sie, die Rückweisung abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 71 zu 30 Stimmen ab.

Antrag Spring Laura zu § 4quinquies Abs. 1: Die Luzerner Polizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen sowie die Fahrzeuge selbst automatisiert optisch erfassen.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsidentin Inge Lichtsteiner-Achermann.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Dieser Antrag lag vor, wurde aber zurückgezogen. Wir werden bei Antrag 4 von Melanie Setz über diesen Punkt abstimmen. Ich kann Ihnen keine Empfehlung der JSK abgeben.

Laura Spring: Ich haben den Antrag in der Kommission zurückgezogen, weil wir gedacht haben, dass wir mit den anderen Anträgen vielleicht eine Mehrheit gewinnen können. Im Moment steht im Gesetzestext, dass die Polizei auch Insassinnen und Insassen automatisiert optisch erfassen darf. Es freut mich natürlich, dass hier die auch die weibliche Form verwendet wird, aber die G/JG-Fraktion beantragt, dass man nur die Kontrollschilder und die Fahrzeuge automatisiert erfassen darf und nicht die Gesichter von Menschen, die im Auto sitzen. Ich bitte Sie, uns zu folgen.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Wenn wir die Insassen nicht erfassen können, können wir auch nach einem sogenannten «Hit», also wenn ein Fahrzeugkennzeichen mit der Fahndungsdatenbank überstimmt, nicht schauen, wer sich in diesem Fahrzeug befunden hat. Das ist wichtig. Es gibt keine automatische Auswertung, also eine biometrische Gesichtserkennung. Man verwendet die Bilder der Insassinnen und Insassen nur dann, wenn ein Hit vorliegt. Wenn man darauf verzichten würde, dann wüsste man, dass dieses Fahrzeug wegen eines Verbrechens gesucht wird, aber man kann die Bilder, wer in diesem Fahrzeug sitzt, nicht auswerten. Wir würden uns eine grosse Chance vergeben. Ich möchte nochmals betonen, dass es keine automatische biometrische Auswertung von Gesichtern gibt, sondern nur eine automatische Auswertung der Kennzeichen. Wenn diese einen Verdachtsmoment ergeben, darf und muss man schauen, wer in diesem Fahrzeug sitzt. Es wäre eine Gefährdung der Polizeiarbeit, wenn man so ein Fahrzeug anhalten würde und plötzlich drei oder vier Täter drinsitzen und man das nicht weiss, weil man dies nicht prüfen durfte. Auch gerade bei Entführungen ist es sehr wichtig zu wissen, wer in einem solchen Fahrzeug ist oder war, dies aber auch erst bei Verdachtsmomenten.

Der Rat lehnt den Antrag mit 75 zu 26 Stimmen ab.

Antrag Setz Isenegger Melanie zu § 4quinquies Abs. 1: Die Erfassung dient ausschliesslich zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Verfolgung von Verbrechen.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsidentin Inge Lichtsteiner-Achermann.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Es geht hier um die Nennung von Verbrechen und Vergehen im Gesetz. Dieser Antrag lag vor, die Kommission hat ihn beraten und den Antrag mit 8 zu 5 Stimmen abgelehnt. Vielen Dank, wenn Sie auch diesen Antrag ablehnen.

Melanie Setz Isenegger: Der Artikel 269 der Strafprozessordnung ist aus unserer Sicht viel zu weit gefasst. Es ist nicht nötig, in diesem Gesetz Vergehen aufzulisten. Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit Geldbussen bestraft werden. Es braucht ausserdem eine konkrete Bezeichnung der Delikte, um unnötige Datenbearbeitungen zu vermeiden. Das muss technisch möglich gemacht werden. Wir

möchten das Wort Vergehen aus der besagten Stelle streichen.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Ich habe selber gestaunt, als ich mir schildern liess, was alles Vergehen sind. Verbrechen kennen wir alle, vor allem die Kapitalverbrechen gegen Leib und Leben. Unter Vergehen fallen auch Drohungen, Nötigungen oder sexuelle Handlungen mit Abhängigen. Das ist ein Grund, warum man die Vergehen nicht ausschliessen sollte. Der zweite Grund ist, dass Ripol, das Datensystem des Bundes, Vergehen und Verbrechen miteinander erfasst. Ein Abgleich mit diesem System muss automatisch Vergehen und Verbrechen einschliessen. Es gibt einen technischen Grund dafür, aber es besteht auch das öffentliche Interesse, die Vergehen effizient verfolgen zu können.

Der Rat lehnt den Antrag mit 74 zu 24 Stimmen ab.

Antrag Setz Isenegger Melanie zu § 4quinquies Abs. 1: Die Erfassung dient ausschliesslich zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen. Der Abgleich von Insassinnen und Insassen findet nur bei einem Treffer (Hit) statt. Die Standorte von stationären Erfassungsgeräten sind auf einer öffentlichen Liste aufzuführen.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsidentin Inge Lichtsteiner-Achermann.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Dies ist der Antrag, weil der Antrag 2 in der Kommission zurückgezogen wurde. Diese Formulierung lag jedoch in der SPK noch nicht vor, und darüber haben wir nicht abgestimmt. Wir haben das Thema jedoch diskutiert und sinngemäss den Antrag eigentlich auch verabschiedet. Die JSK hat mit 8 zu 5 Stimmen den Antrag abgelehnt. Genau diese Formulierung lag nicht vor, ich bitte Sie aber trotzdem, den Antrag abzulehnen.

Melanie Setz Isenegger: In der Vernehmlassungszusammenfassung wurde versprochen, dass klar ist, dass ein Abgleich nur stattfindet, wenn es einen Hit gibt. Auch Regierungsrat Paul Winiker hat das vorher beim Antrag von Laura Spring so ausgeführt. Es ist für uns nicht erklärbar, warum man dann nicht in das Gesetz aufnimmt, dass ein Abgleich von Personen, die sich in einem Fahrzeug befinden, nur gemacht wird, wenn sich tatsächlich das Auto auf einer Fahndungsliste befindet.

Carlo Piani: Der Zusatz ist in der Botschaft beschrieben und gilt als Bestandteil des Gesetzes. Im Streitfall wird die Botschaft hinzugezogen mit diesem Vermerk. Wenn wir dies in das Gesetz hineinnehmen würden, würde sich das ganze Gesetz immer mehr von der Musterempfehlung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) entfernen. Die Mitte lehnt diesen Antrag ab.

Thomas Schärli: Es ist wichtig, dass man gerade bei Hits auf die Insassenbilder zurückgreifen kann. Das Gesetz würde mit diesem Vermerk verzogen, und es könnten neue Schlupflöcher entstehen. Daher lehnt die SVP-Fraktion den Antrag ab.

Laura Spring: Das wäre eine Rahmenbedingung, die wir als Rat annehmen könnten. Es sind nicht nur die KKJPD und die Polizei, die hier entscheiden. Wir haben die Aufgabe, für die gesamte Bevölkerung sicherzustellen, dass die Abwägung in unseren Gesetzen auch verfassungskonform ist. Das wäre eine zusätzliche Bestimmung im Gesetz, die es verfassungskonform machen würde.

Gian Waldvogel: Ich möchte noch kurz betonen, dass es beelendend ist, dass wir, nachdem wir ein so tolles Gesetz zu den digitalen Grundrechten definiert haben, jetzt so auf Repression setzen und all die Grundsätze, die wir uns in der Digitalstrategie gegeben haben bei dieser Debatte aus dem Fenster werfen. Ich frage mich schon, warum man an einem Nachmittag dieses Thema so widersprüchlich unter einen Hut bringen kann. Das erscheint mir paradox. Ich finde es bedenklich, dass sich die bürgerliche Mehrheit zu diesen wichtigen Anträgen nicht einmal äussert.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Die beantragte Ergänzung würde einen Widerspruch in sich bergen. Ein Treffer, also ein Hit, ist technisch und juristisch gesprochen das Resultat eines Abgleichs mit der Ripol. Folglich ist es nicht möglich, dass ein Abgleich nur bei einem Hit stattfindet.

Hingegen ist es so, dass die Luzerner Polizei erst nach einem Treffer beim Abgleich mit dem Ripol in das gespeicherte Bild mit den Insassen Einsicht nehmen darf. Das ist auch in der Botschaft auf Seite 20 erwähnt und wird auch im ISDS-Konzept festgehalten werden. Diese Regeln sind von der Polizei einzuhalten, auch wenn sie nicht im Gesetz festgeschrieben sind. Darüber hinaus dürfen Bilder von Insassen nur bei der Verwendung in der Strafverfolgung gemäss Deliktskatalog und der Personenfahndung konsultiert werden. Die Eingrenzung ist klar. Mit der beantragten Ergänzung würde sich der Gesetzestext noch stärker vom Mustergesetzestext entfernen. Wie in den Bemerkungen zu Antrag 2 erwähnt, dienen die Bilder zur Vorbereitung auf das allfällige Stoppen des Fahrzeugs. Eine automatische Gesichtserkennung darf mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage ohnehin nicht erfolgen. Aus diesem Grund bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 67 zu 33 Stimmen ab.

Antrag Setz Isenegger Melanie zu § 4quinqies Abs. 4: Die Luzerner Polizei darf die automatisiert erfassten Personendaten während 30 Tagen verwenden zur.

Antrag Setz Isenegger Melanie zu § 4quinqies Abs. 5 lit. a: bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank spätestens nach 30 Tagen.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsidentin Inge Lichtsteiner-Achermann.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Dieser Antrag lag der Kommission vor und wurde mit 8 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Melanie Setz Isenegger: Ich spreche gleich zu den Anträgen 5 und 7, beide verlangen eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen. Wir schlagen anstatt 100 Tage 30 Tage vor. Es gibt Kantone, die noch kürzere Fristen kennen. Nach einem Tag ohne Ergebnis müssen die Daten gelöscht werden. Angesichts des grossen Anteils der von No-Hits betroffenen Personen sollte die Aufbewahrungszeit möglichst kurz sein. Die Speicherung der erhobenen Daten hat sich am Verwendungszweck zu orientieren. Über drei Monate sind aus Sicht der SP unverhältnismässig.

Carlo Piani: Die Frist von 30 Tagen erachten wir als zu kurz. Es muss möglich sein, Datenauswertungen in einer realistischen und nützlichen Frist bearbeiten zu können. Im Rahmen der Vernehmlassung erschien uns die Frist auch eher lange, aber nachdem auf Verlangen des Datenschutzbeauftragten eine Replik gemacht wurde, konnten wir die Begründungen gut nachvollziehen und unterstützen diese. Für die Mitte ist es aber wichtig, dass die Daten nach erfolglosem Datenabgleich unverzüglich und spurlos gelöscht werden. Die Mitte lehnt die Anträge 5 und 7 ab.

Thomas Schärli: Wie ich schon im Eintreten erwähnt habe, orientiert sich die Aufbewahrungsdauer von 100 Tagen an den gesetzlich vorgesehenen Strafantragsfristen von drei Monaten und ist somit dem Gesetz über die Videoüberwachung gleichzustellen. Auch bei Antrag 7 halten wir an der Gesetzesvorlage von 100 Tagen fest. Mit 100 Tagen liegen wir mit einer ausgewogenen Dauer im Mittelfeld. Es gibt keinen Kanton, welcher die Regelung von 30 Tagen kennt, auch bei der Zollverwaltung verwendet man sie nicht. Deshalb lehnen wir die Anträge 5 und 7 ab.

Laura Spring: Ich muss Thomas Schärli leider widersprechen, der Kanton Aargau verwendet eine Frist von 30 Tagen. Der Bund empfiehlt einen Monat. Die Debatte ist genug komplex, wir bitten darum, bei den Fakten zu bleiben. Die Unterlagen, die die SPK-Mitglieder erhalten haben, enthalten einen Kantonsvergleich, dort kann dies alles nachgelesen werden.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Der Delikt katalog enthält vor allem 80 schwere Straftaten, vor allem aus dem Strafgesetzbuch. Zusätzlich können besonders schwere Strassenverkehrsdelikte verfolgt werden. Die Kombination des eingeschränkten Delikt katalogs und eine 100-tägige Frist ist richtig. In der Kommission hat der Kommandant eindrücklich erklärt, dass bei gewissen Delikten mit Vorermittlungen erst nach ungefähr einem Monat die Bilder gesichtet werden. Man würde sich mit 30 Tagen gerade bei schweren Vergehen unnütz etwas verbauen. Das ist nicht empfehlenswert. Die Kontroverse, die der Kanton und der Bund für Fristen kennen, würde ich gerne noch einmal in die Kommission zurücknehmen. Ich habe

hier auch völlig andere Aussagen gehört. Es würde sich lohnen, in der Kommission noch einmal einen Vergleich der verschiedenen Kantone und des Bundes zu machen. Meine Information ist, dass es keinen Kanton mit einer kürzeren Frist als 100 Tage gibt, der auch einen Deliktskatalog kennt. Dieser Zusammenhang muss beachtet werden. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.

Melanie Setz Isenegger: Regierungsrat Paul Winiker hat mich darauf gebracht. Ich beantrage, den Antrag 5 zur Beratung in die Kommission zurückzunehmen.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsidentin Inge Lichtsteiner-Achermann.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Ich würde vorschlagen, dass wir diesen Antrag in die Kommission zurücknehmen, wie es Regierungsrat Paul Winiker vorgeschlagen hat, und in der 2. Beratung noch einmal diskutieren und uns eine entsprechende Zusammenstellung übermitteln lassen.

Melanie Setz Isenegger: Ich ziehe die Anträge 5 und 7 zur Beratung in der Kommission zurück.

Antrag Setz Isenegger Melanie zu § 4quinqües Abs. 4 lit. a: Verfolgung von Verbrechen.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsidentin Inge Lichtsteiner-Achermann.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Das ist das Pendant zu Antrag 3, den wir bereits abgelehnt haben. Der Antrag lag aber so der Kommission nicht vor, und ich kann Ihnen keine Empfehlung abgeben.

Melanie Setz Isenegger: Es ist ein ähnlicher Antrag wie vorher. Wir sind der Meinung, die Strafprozessordnung zum Post- und Fernmeldeverkehr ist hier nicht geeignet. Man muss die Delikte konkret bezeichnen.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Es ist notwendig, der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen nachzugehen. Ich habe einige Beispiele genannt. Wenn wir Vergehen streichen würden, dann würden wir beispielsweise Drohung, Nötigung oder sexuelle Handlung mit Abhängigen nicht mehr verfolgen können. Ich bin mir nicht sicher, ob das von der Antragstellerin wirklich beabsichtigt ist. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 74 zu 26 Stimmen ab.

Antrag Estermann Rahel zu § 4sexies Abs. 2: Sie kann die dafür notwendigen Daten, ausgeschlossen besonders schützenswerter Personendaten, automatisiert auswerten und sie mit Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone im Abrufverfahren austauschen. Der Datenaustausch ist zu protokollieren.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsidentin Inge Lichtsteiner-Achermann.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Hier geht es darum, dass das Wort «einschliesslich» durch «ausgeschlossen» ersetzt wird. Die Kommission hat den Antrag beraten, und er wurde von der JSK mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Ich danke Ihnen, wenn Sie der Kommission folgen.

Rahel Estermann: Was sind besonders schützenswerte Personendaten, um die es hier geht? Es gibt eine juristisch genaue Definition: Gemäss Datenschutzgesetz sind das religiöse, weltanschauliche, politische und gewerkschaftliche Ansichten, es sind auch Gesundheitsdaten, die Rassenzugehörigkeit, die Intimsphäre, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen. Das wirkt jetzt alles abstrakt, was heisst das aber konkret? Ich nehmen den Durchschnittstypen dieses Rates als Beispiel: katholisch, der Mitte-Partei angehörig, Teil des Wirtschaftsverbands, weiss, etwas hoher Blutdruck, aber sonst eigentlich gesund, keine Sozialhilfe, strafrechtlich nicht verfolgt, aber doch die eine oder andere Park- oder Geschwindigkeitsbusse. Das sind besonders schützenswerte Personendaten unseres Rates. Stellen Sie sich vor, Sie begehen einen Ladendiebstahl. Dann würden all die aufgezählten Daten plus Foto, Haar- und Hautfarbe in die Analysensysteme fliessen. Sie werden ausgewertet und mit anderen Behörden von Bund und Kantonen geteilt, ohne dass man Sie gefragt hat. Das ist ein gravierender Eingriff in Ihre

Privatsphäre. Dieser sollte nur bei besonders schweren Straftaten möglich sein. Ladendiebstahl gehört wahrscheinlich nicht dazu, aber genau das beschliessen wir, wenn wir diesen Antrag jetzt nicht annehmen. Dazu kommt noch, die Technologien zu nützen. Neben dem schweren Eingriff geht es darum, dass ein Computersystem voraussagt, wo der nächste Hotspot für Ladendiebstähle oder andere Straftaten sein wird. Das scheint mir eigentlich in Ordnung, aber wenn man dafür die besonders schützenswerten Daten nimmt, dann passiert es, dass man Menschen mit bestimmter Hautfarbe, Herkunft oder politischen Ansichten auch auswertet und dann sagt, dass an einem bestimmten Ort gewisse Personengruppen Straftaten begehen werden. Der Computer berechnet das, und wenn man dies nicht kontextualisieren kann, dann befeuern wir Racial Profiling. Was ist Racial Profiling? Laura Spring hat dies schon kurz im Eintretensvotum erklärt. Racial Profiling bedeutet, dass man Menschen mit einer anderen Hautfarbe als weiss grundlos kontrolliert, weil man sie unter Verdacht stellt, dass sie demnächst eine Straftat begehen könnten. Dass es Racial Profiling gibt, ist statistisch erwiesen. Solche Analysesysteme, die computergesteuert auswerten, dass Menschen mit anderer Hautfarbe vielleicht irgendwo Straftaten begehen, sind eine erniedrigende Praxis, welche das Racial Profiling verstärkt. Darum sollten wir besonders schützenswerte Personendaten von solchen Analysesystemen ausschliessen. Die Analysesysteme soll es geben, und man soll sie anwenden, aber es muss einen Schutz vor Diskriminierung geben, es muss einen Schutz der Privatsphäre von allen geben, darum müssen wir die besonders schützenswerten Personendaten ausschliessen. Die Analysesysteme werden damit nicht wirkungslos, aber sie achten die Menschenrechte besser. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Thomas Schärli: Der Antrag ist abzulehnen. Dank Rahel Estermann wissen wir jetzt, wie die Analysesysteme funktionieren. Es müssen viele Daten miteinander verknüpft werden, und daraus ergeben sich dann besonders schützenswerte Daten, welche ein Analyseprofil ergeben. Für die Benützung der Systeme braucht es die Daten. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Ich möchte, dass wir uns nicht im Dickicht dieser Systeme verirren. Es geht hier um Analysesysteme zur Bekämpfung von Serielikten wie zum Beispiel Raubüberfällen oder Banküberfällen. Wenn wir hier nicht mehr die Täterschaft biometrisch zuordnen können, dann können wir Serielikte gar nicht mehr verfolgen. Es ist absolut notwendig, dass man bei Serielikten eine Verknüpfung von biometrischen Personendaten machen kann, sonst kann man die Täter nicht ermitteln. Es geht hier nicht um Racial Profiling, sondern es geht darum, dass man bei Serielikten, bei denen man teilweise schon Hinweise wie die DNA hat, biometrische Daten zuordnen kann. Wenn man das nicht mehr machen kann, dann kann man die Analysesysteme gar nicht mehr einsetzen. Aus diesem Grund bitte ich Sie mit Nachdruck, diesen Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 69 zu 31 Stimmen ab.

Antrag Spring Laura zu § 4octies Abs. 1: Die Luzerner Polizei kann sich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Kriminalitätsbekämpfung an Systemen des Bundes und der Kantone beteiligen, um Daten über Personen, Fahrzeuge, Sachen und deren Vorgänge sowie über Ermittlungen innerhalb von Strafverfahren auszutauschen.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsidentin Inge Lichtsteiner-Achermann.

Inge Lichtsteiner-Achermann: In diesem Antrag geht es darum, das Wort «Vorermittlungen» herauszustreichen. Dieser Antrag lag der JSK vor und wurde mit 8 zu 5 Stimmen abgelehnt. Ich danke Ihnen, wenn Sie der Kommission folgen.

Laura Spring: In diesem Teil des Gesetzes geht es um ein Analysesystem für Daten. Es geht uns Grünen und Jungen Grünen darum, dass hier auch der Bereich der Vorermittlungen im Gesetz aufgeführt ist, ohne genauer zu definieren, welche Personendaten im Bereich der Vorermittlungen bearbeitet würden und auch welche Teilmenge davon mit anderen Kantonen oder dem Bund geteilt würde. Bei den Vorermittlungen handelt es sich um einen besonders

sensiblen Bereich der Polizeiarbeit, denn es liegt noch kein ausreichender Tatverdacht vor, um ein polizeiliches Ermittlungsverfahren zu führen. Es reicht ein Anruf der Nachbarin, welche der Polizei von einem Vorfall berichtet. Die Polizei nimmt das auf, das ist auch richtig so, aber im Bereich des Datenschutzes passieren hier heikle Dinge. Es kann zum Beispiel sein, dass die polizeilichen Massnahmen nachher auf die Verdachtsbegründung gerichtet sind und ungesicherte Anhaltspunkte bestehen. Das ist wichtige Polizeiarbeit, aber man muss den Bereich Datenschutz hier genau anschauen. Man muss definieren, welche Daten hier verwendet werden dürfen. Der Grundsatz, dass die Bevölkerung erkennen können muss, welche Daten gesammelt werden und wie sie verwendet werden, wird damit verletzt. Klar ist nur, dass es um Informationen geht, welche die Privatsphäre tangieren und besonders schützenswerte Personendaten enthalten. Ein solcher Eingriff kann gerechtfertigt sein bei der Bekämpfung schwerer Kriminalität, aber nicht bei relativ leichten Taten. Darum stellen wir den Antrag, die Vorermittlungen aus dem Anwendungsbereich des Tools herauszunehmen, das Analysesystem könnte man aber für den Bereich der Ermittlungen, wo der Tatverdacht schon bestätigt ist, verwenden.

Carlo Piani: Die Vorermittlungen bilden einen Kern der polizeilichen Arbeit, welche sich auf die diversen gesetzlichen Bestimmungen abstützt und somit auch demokratisch legitimiert ist. Der Datenaustausch ist auch wichtig, weil die Kriminalität nicht vor der Kantongrenze haltmacht. Der Antrag auf Streichung von «Vorermittlungen» lehnen wir ab.

Thomas Schärli: Vorermittlungen sind nichts Umstrittenes, sondern eine niederschwellige Abklärung. Aber auch solche Ermittlungen müssen erfasst werden. Mit diesem Antrag auf eine Einschränkung können wirkungsvolle Vorermittlungen nicht gemacht werden. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Ich versuche hier auch noch, einige zusätzliche Argumente einzubringen. Es geht um die Zusammenarbeit der Kantone im Rahmen dieser polizeilichen Informationssysteme. Ein Datenaustausch über Vorermittlungen ist gerade das Ziel des angestrebten Datenaustauschs. Das geht auf die Motion Eichenberger in den eidgenössischen Räten zurück, wo man ausdrücklich einen nationalen polizeilichen Datenaustausch gefordert hat. Jeder einzelne der 26 Kantone hat einen gesetzlichen Auftrag, im Vorermittlungsbereich eben auch Regelungen zu treffen, was die Bearbeitung und Löschung ungesicherter Daten betrifft. Das ist auch im Polizeigesetz legitimiert. Die bearbeitbaren Datenkategorien im Bereich Vorermittlungen werden in der Verordnung im Detail festgelegt. Ich bitte Sie wiederum mit Nachdruck, diesen Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 67 zu 35 Stimmen ab.

Antrag Spring Laura zu § 4novies Abs. 2: Sie kann die dafür notwendigen Personendaten mit anderen Behörden des Bundes und der Kantone im Abrufverfahren austauschen. Besonders schützenswerte Personendaten sind davon ausgeschlossen. Der Datenaustausch ist zu protokollieren.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsidentin Inge Lichtsteiner-Achermann.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Dieser Antrag lag so der Kommission nicht vor, sinngemäss haben wir das Anliegen aber bereits bei Antrag 8 hier im Rat diskutiert. Die Haltung der Kommission kann ich Ihnen nicht mitteilen.

Laura Spring: Das zeigt, dass es wirklich komplex ist. Nein, wir haben das Thema nicht sinngemäss bei Antrag 8 besprochen. Es geht hier um ein komplett anderes Tool bei diesem Antrag, nämlich um das System zur Darstellung von Lagebildern. Mit dem System zur Darstellung von Lagebildern will die Luzerner Polizei zukünftig mit einem neuen Tool Lagebilder machen können. Sie möchten beispielsweise kürzlich begangene Delikte, Umwelteinflüsse, Verkehrsprobleme und die neu verfügbaren Ressourcen auf einer Karte darstellen. Das ist eine sehr gute Sache. Die G/JG-Fraktion freut es, dass die Polizei ein neues Tool für effizientere Arbeit erhält. Dieses ermöglicht auch eine Prognose für die Entwicklung der Umstände in der nächsten Zukunft. Aus Sicht des Datenschutzes gibt es hier jedoch Vorbehalte. Es ist zum einen nicht definiert, welche Daten in die Karte einfließen

werden, zum anderen ist es aus unserer Sicht unklar, zu welchem Zweck sie eingesetzt werden sollen. Dabei ist die Verknüpfung von Personendaten ein invasiver Eingriff in das Grundrecht. Das Teilen von besonders schützenswerten Personendaten muss hier ausgeklammert werden, deshalb beantrage ich eine Streichung. Die anderen Personendaten dürfen natürlich trotzdem in das Tool einfließen.

Melanie Setz Isenegger: Rahel Estermann hat vorher eindrücklich ausgeführt, was besonders schützenswerte Personendaten sind. Ich möchte, dass Sie sich bewusst sind, was das bedeutet, was hier genau für Daten gesammelt werden.

Carlo Piani: Der Antrag betrifft trotzdem auch ein Analysesystem. Was nützt uns ein Analysesystem, wenn wir bloss ein Lagebild haben, aber nichts über die genauen Vorfälle wissen? Es ist wichtig, dass man die speziellen Daten hat. Den Umgang damit haben wir geregelt, sonst greift das System nicht.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Es geht hier um Lagebilder. Die Polizei macht nicht Lagebilder über irgendwelche niederschweligen Ereignisse. Lagebilder werden bei Terroranschlägen, bei grossen Verbrechen und in ganz speziellen Fällen erstellt und ausgetauscht. Ich möchte auch hier wieder die Verhältnismässigkeit darstellen. Bei Lagebildern wäre es eine schwere Unterlassung, auf besonders schützenswerte Personendaten verzichten zu müssen. Ich muss Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen. Lagebilder brauchen diese Personendaten, damit sie nützlich für die Polizeiarbeit sind.

Der Rat lehnt den Antrag mit 76 zu 31 Stimmen ab.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei, Datenbearbeitungsinstrumente, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 77 zu 31 Stimmen zu.